

## TEXT

### 1.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 20 und 25a u. 25b BauGB i. V. m. § 17 Abs. 1 LPflG)

- 1.1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen K1 - K10 u. B1 - B5) sind von den Trägern der Straßenbaumaßnahme entsprechend der landespflegerischen Begleitplanung in Teilbereichen zu entsiegeln und insgesamt zu bepflanzen, zu entwickeln und auf Dauer zu unterhalten.
  - 1.1.1 K1: Anlage eines Amphibientümpels mit umgebender Schutzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern.
  - 1.1.2 K2: Anlage einer 2-reihigen Strauchhecke mit Krautsaum. Mindestens die Hälfte der Fläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen.
  - 1.1.3 K 3: Umbau von Nadelholzwald in standortgerechten Laubholzwald mit Waldmantel und Krautsaum entlang der Wirtschaftswege.
  - 1.1.4 K4: Schaffung einer Extensivwiese. Entwicklung von kräuterreichem Grünland. Erhalt der Trockenmauer mit den Strauchbeständen. Neupflanzung von mind. 3 Bäumen.
  - 1.1.5 K5: Schaffung einer Extensivwiese und freie Entwicklung zu kräuterreichem Grünland. Anlage von hohlräumreichen Steinschüttungen mit einer Höhe von mindestens 80 cm und mindestens 2,00 m breit, aus ortsüblichem Gestein mit insgesamt 60 m<sup>3</sup> Blockschutt. Pflanzung von 5 Bäumen.
  - 1.1.6 K6: Schaffung einer Extensivwiese und freie Entwicklung zu kräuterreichem Grünland. Pflanzung von 10 Bäumen auf der Fläche. Pflanzung einer feldgehölzähnlichen ca. 20 m breiten Baum- und Strauchhecke entlang der B 41 neu.
  - 1.1.7 K7: Erhalt und Entwicklung der freiwachsenden Strauchhecke. Naturnaher Umbau des Gewässers 3. Ordnung. Betonschalen entfernen. Notwendige Sohlsicherung durch grobe Steinschüttung. Hohlräume mit Splitt- und Kiesgemisch in abgestufter Körnung auffüllen.
  - 1.1.8 K8: Schaffung einer Extensivwiese. Entwicklung zum kräuterreichen Grünland. Pflanzung einer Baumreihe entlang des neuen Straßenverlaufes. Pflanzabstand 12,0 m. Pflanzung von fünf Bäumen auf der Fläche.
  - 1.1.9 K9: Schaffung einer Extensivwiese. Entwicklung zu kräuterreichem Grünland. Locker verteilte Baumpflanzungen mit mind. 15 Bäumen. Die Anlage eines Regenüberlaufbeckens ist zulässig.
  - 1.1.10 K10: Schaffung einer Extensivwiese und freie Entwicklung zu kräuterreichem Grünland. Pflanzung von 5 Bäumen. Die Anlage eines Lärmschutzwalles ist zulässig.
  - 1.1.11 B1: Pflanzung von Bäumen und Sträuchern als dichtes Gebüsch.

- 1.1.12 B2: Erhalt und Sicherung einer Baumreihe durch Umpflanzung des vorhandenen Baumbestandes an der Alten Stromberger Straße. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen.
- 1.1.13 B3: Pflanzung eines dichten Gehölzbestandes aus Bäumen und Sträuchern.
- 1.1.14 B4: Flächige Bepflanzung des Lärmschutzwalles mit Bäumen und Sträuchern mit einer unregelmäßigen Randausbildung. Die nicht bepflanzten mind. 3,0 m breiten Ränder sind als Krautsaum zu entwickeln.
- 1.1.15 B5: Eingrünung des Regenüberlaufbeckens durch Baum- und Strauchpflanzung.
- 1.2 Flächen der Alten Stromberger Straße und von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen sind zu entsiegeln und entsprechend den landespflegerischen Festsetzungen zu entwickeln.
- 1.3 Die an die Verkehrsfläche ausschließenden Grünflächen (§ 9 Ab. 1 Nr. 11 BauGB) - Verkehrsgrün - sind mit Wieseneinsaat zu begrünen. Baum- und Strauchpflanzungen sind gem. RiStWag unzulässig.
- 1.4 Festgesetzte Extensivwiesen und Kräutersäume der K- u. B-Maßnahmen sind extensiv mit max. 2 x Mahd/Jahr zur Verhinderung der Verbuschung zu pflegen.
- 1.5 Die flächigen Anpflanzungen sind mit einer Pflanzdichte von einem Strauch/2 m<sup>2</sup> zu bepflanzen.  
 Strauch: 2 x v.; 3 - 4 TRB.; 120 - 150  
 Obstbäume: Hochstamm, 2 x v.; StU: 8 - 10  
 Laubbäume: Hochstamm, 3 x v.; StU: 16 - 18
- 1.6 Zur Umsetzung der Maßnahmen ist in Abstimmung mit dem Grünflächen- u. Umweltamt der Stadt Bad Kreuznach ein qualifizierter Bepflanzungsplan zu erarbeiten.
- 1.7 Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) - Winzenheimer Weiher - und der nördliche Teilbereich des Grundstücks Flur 17 Nr. 33 sind nach Maßgabe des tierökologischen Gutachtens zum Landschaftsplan durch beidseitig der Straßentrasse verlaufende Amphibienleiteinrichtungen mit zwei Amphibiendurchlässen zu verbinden.
- 1.8 Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die vorhandene Vegetation auf Dauer zu erhalten.

## **2.0 Maßnahme zur Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Ab. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB)

- 2.1 Die innerhalb der an die Verkehrsflächen angrenzenden Grünflächen -Verkehrsgrün- vorgesehenen Wasserabflussmaßnahmen und Rückhaltmaßnahmen im Plangebiet zur Ableitung von Oberflächenwasser sind von den Trägern der Straßenbaumaßnahme entsprechend der wasserwirtschaftlichen Begleitplanung gem. - RiStWag 1982 - herzustellen und zu unterhalten.

### **3.0 Lärmschutzmaßnahmen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 3.1 Innerhalb der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz der schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG ist ein Lärmschutzwall bis zu 3,0 m ü. Gelände entsprechend der zum RE-Entwurf durchgeführten schalltechnischen Untersuchung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

### **4.0 Nachrichtliche Übernahme**

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 4.1 Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet - Wasserschutzzone II und Wasserschutzzone III (Rechtsverordnung v. 03.05.1990).
- 4.2 Im Plangebiet liegt ein Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) - Winzenheimer Weiher - (Rechtsverordnung v. 20.07.1984).
- 4.3 Im Plangebiet liegen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen - Flur 14 Nr. 38, 39, 40, 41, 78, Flur 15 Nr. 38 und eine Bautabuzone (BTZ 3) Nr. 43 des Neubaus B 41 - „Umgehung Bad Kreuznach-Nord“ (planfestgestellt 08.08.1995).

### **Hinweise**

1. Bei Ausführung der Straßenbaumaßnahme sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wassergewinnungsgebieten - RStWag 1982 - zu beachten.
2. Bei Baubeginn sind auf Grundlage der exakten Trassenfestlegung durch ein enges Sondierungsraaster die genauen Mächtigkeiten zu erfassen und die Ausführung der Abdichtung entsprechend anzupassen. Die Mächtigkeit der Abdichtung einschließlich der natürlichen Deckschichten muss mind. 1,5 m betragen. In Bereichen mit hohen Mächtigkeiten an natürlichen bindigen Deckschichten können die Abdichtungsmaßnahmen in geeigneter Weise angepasst werden.
3. Bei Erd- und Straßenbauarbeiten müssen Bodenfunde i. S. des § 16 DSchPflG unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG); Fundmeldungen sind an die Denkmalfachbehörde oder an die Kreisverwaltung zu richten.
4. Die Aufteilung der Gestaltung der Verkehrsflächen sowie der Flächen für Verkehrsgrün ist nicht verbindlich.
5. Eine Nutzung der Umgehungsstraße von Baukilometer 0 + 000 bis 1 + 520 für Gefahrgutverkehr ist auszuschließen.